

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Forchtenberg

Öffentliche Auslegung des erneuten Entwurfs des Bebauungsplans und des erneuten Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften „Nachverdichtung Hofäcker“ im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Forchtenberg hat am 23.06.2020 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, für den Bereich „Nachverdichtung Hofäcker“ einen Bebauungsplan gem. § 2 Abs.1 BauGB zusammen mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 Landesbauordnung (LBO) aufzustellen. Ziel und Zweck ist es, die Nachverdichtung untergenutzter innerörtlicher Flächen zu ermöglichen und somit die Innenentwicklung zu fördern.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

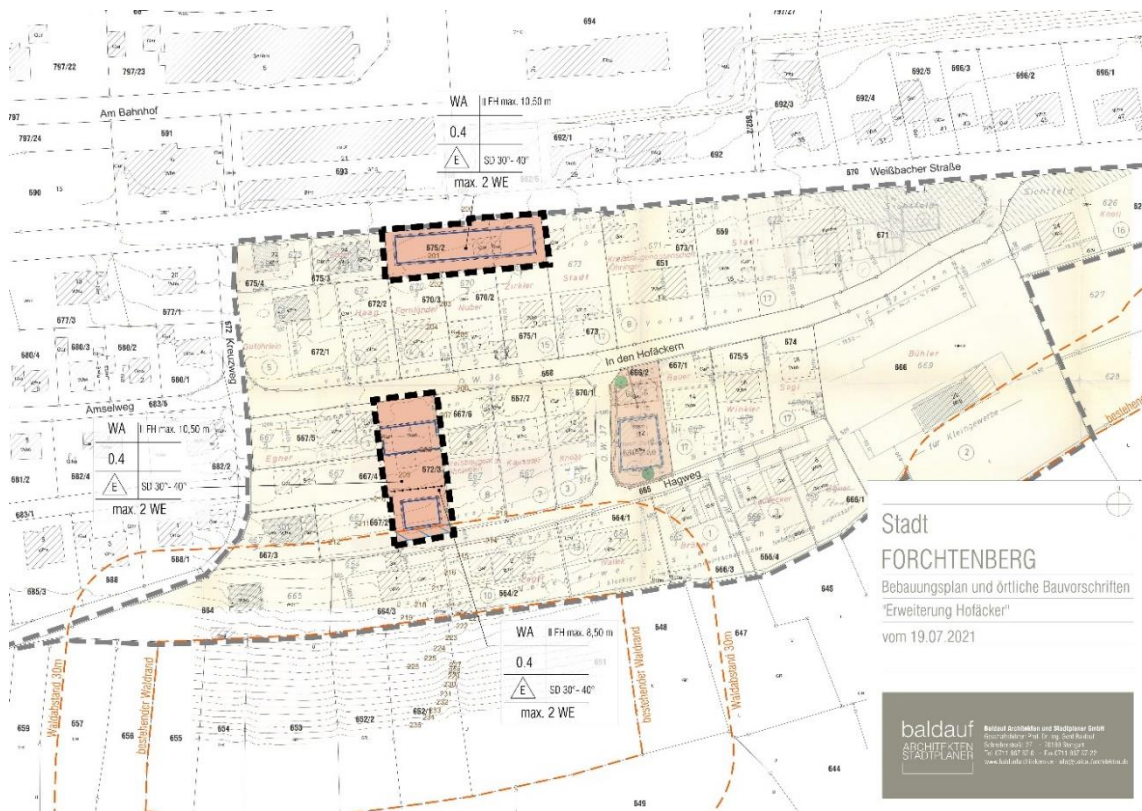
Am 23.06.2020 hat der Gemeinderat der Stadt Forchtenberg in öffentlicher Sitzung den Entwurf für den Bebauungsplan und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften „Nachverdichtung Hofäcker“ gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 13.07.2020 bis 14.08.2020 durchgeführt. Die Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 07.07.2020 bis 14.08.2020 statt.

Nach Änderungen der Festsetzungen wurde vom 15.03.2021 bis einschließlich 16.04.2021 gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eine erneute Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange statt.

Im Zuge der erneuten öffentlichen Auslegung kamen keine neuen Erkenntnisse auf, die zu einer Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften geführt hätten. Seitens des Gemeinderates gab es allerdings im Rahmen der Abwägung nach der erneuten Offenlage Überarbeitungswünsche bezüglich der massiven Gebäudekubatur. Eine Beratung mit entsprechende Untersuchung der topographischen Lage fand im Gemeinderat am 22.06.2021 statt.

Die daraus resultierenden Änderungen in Verbindung mit einer Verringerung der überbaubaren Grundstücksfläche und der Anpassung der Dachform führen zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des erneuten Bebauungsplanentwurfs und des erneuten Entwurfs der örtlichen Bauvorschriften ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt vom 19.07.2021 zu entnehmen.



Der erneute Bebauungsplanentwurf vom 19.07.2021 und der erneute Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften vom 19.07.2021, mit gemeinsamer Begründung vom 19.07.2021, den Anlagen zum Bebauungsplan liegen, wie der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung, digital gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), in der Zeit von

16.08.2021 bis einschließlich 17.09.2021

im Internet auf der Homepage der Stadt Forchtenberg (www.forchtenberg.de in der Rubrik „Rathaus & Service“ / „Bauleitplanungen“) öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 PlanSiG und § 3 PlanSiG im Rathaus der Stadt Forchtenberg wird durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Die oben genannten Unterlagen liegen gemäß § 2 Abs. 1 PlanSiG i.V.m. § 3 Absatz 2 PlanSiG zusätzlich im Foyer des Rathauses Forchtenberg, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Montag und Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen) öffentlich aus.

Der Zutritt zum Rathaus ist während des Auslegungszeitraums voraussichtlich nur nach Terminvereinbarung wegen der Covid19-Pandemie möglich. Auf die Einhaltung der Hygienevorschriften im Rathaus wird geachtet.

Sollte eine Auslegung bzw. Zugänglichkeit im Rathaus auch nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung nicht möglich sein, wird eine Mehrfertigung der Unterlagen auf Anforderung postalisch zugestellt, sofern nachvollziehbar begründet wird, weshalb die Möglichkeit der Einsichtnahme im Internet nicht ausreicht.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben.

Forchtenberg, den 06.08.2021

Michael Foss, Bürgermeister